



Referenz-Nr.: Archiv G 5 b / GWR b 2-11 / GWV 2023-0107

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/4

Grundwasserfassung Sihlweid. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde	Stadt Zürich
Betroffene	Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich Stadt Adliswil, Planung Werke, Zürichstrasse 12, Postfach, 8134 Adliswil
Massgebende Unterlagen	- Schutzzonenplan Grundwasserfassung Sihlweid (GWR b 2-11) 1:1000 vom 29. Oktober 2020 - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Sihlweid (GWR b 2-11) vom 29. Oktober 2020 - Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Stadtrat von Zürich vom 6. Januar 2022
Ergänzende Unterlagen	- Hydrogeologischer Bericht «Grundwasserfassung Sihlweid (GWR b 2-11), Adliswil/ZH» der Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 21. August 2017
Beurteilung	Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 11. Mai 2023 reichte die Stadt Adliswil die in der Stadt Zürich liegenden überarbeiteten Schutzzonenakten der Grundwasserfassung Sihlweid (Grundwasserrecht/GWR b 2-11) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1026/2005 wurden die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Sihlweid genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen und das Reglement wurden überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Stadt Adliswil erarbeitete die Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 21. August 2017 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 22. Januar 2018 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 6. Januar 2021 hob der Stadtrat von Zürich seinen alten Festsetzungsbeschluss vom 6. November 2002 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Grundwasserfassung Sihlweid gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Stadtrat hat dem AWEL sowie allen von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Stadtrat von Zürich.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1026/2005 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Sihlweid (GWR b 2-11) wird aufgehoben.
2. Die mit Beschluss des Stadtrates von Zürich vom 6. Januar 2021 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Sihlweid (GWR b 2-11) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
3. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Sihlweid zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Sihlweid der Stadt Adliswil (Grundwasserrecht b 2-11)

Zürich-Leimbach. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2023-0107 vom 23. Mai 2023 die mit Beschluss des Stadtrates von Zürich vom 6. Januar 2021 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Sihlweid der Wasserversorgung der Stadt Adliswil und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Stadtkanzlei Zürich, Stadthausquai 17, 8001 Zürich, eingesehen werden.»

4. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
6. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Geomatik + Vermessung der Stadt Zürich wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Stadt Zürich nachzuführen und den Vollzug dem AWEL, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
9. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Stadt Adliswil, Zürichstrasse 12, Postfach, 8134 Adliswil

Staatsgebühr:	Fr.	1200.50 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	96.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Total:	Fr.	1296.50

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Enge-Zürich, Belderstrasse 28, 8002 Zürich), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Stadt Adliswil, Planung Werke, Zürichstrasse 12, Postfach, 8134 Adliswil, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (dreifach)
 - ergänzende Unterlagen
- Stadt Zürich, Geomatik + Vermessung, Weberstrasse 5, 8004 Zürich, Beilage:
 - Beschluss Stadtrat von Zürich vom 6. Januar 2021
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: **23. Mai 2023**

Inkrafttreten
Datum: 21. März 2024

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 6. Januar 2021

19.

Wasserversorgung, Neuerlass von Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Sihlweid (Quartier Leimbach)

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Die Grundwasserfassung Sihlweid der Stadt Adliswil (Grundwasserrecht b 02-0011) liegt im Gebiet der Stadt Zürich (Quartier Leimbach). Als Fassungseigentümerin ist die Stadt Adliswil verpflichtet, Quell- und Grundwasserschutzzonen auszuscheiden und die zugehörigen Schutzzonenvorschriften zu erlassen (§ 34 ff. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, EG GSchG, LS 711.1).

Zum Schutz der Grundwasserfassung Sihlweid hat der Stadtrat mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 1597/2002 Schutzzonen und Schutzzonenvorschriften festgesetzt. Die Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich erfolgte mit Verfügung Nr. 1026/2005 vom 12. April 2005.

Mit Schreiben vom 29. September 2020 ersucht die Stadt Adliswil den Stadtrat von Zürich, den Schutzzonenplan und das Reglement aufzuheben und neu festzusetzen.

2. Neuerlass Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement

Gemäss § 35 Abs. 1 und 2 EG GSchG setzen die Standortgemeinden auf Antrag der Fassungseigentümer die erforderlichen Grundwasserschutzzonen fest und erlassen die zugehörigen Schutzvorschriften.

Grundlage für die Schutzzonen um die Grundwasserfassung Sihlweid bildet der hydrogeologische Bericht der Jäckli Geologie AG, Zürich, vom 21. August 2017.

Das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) hat den neuen Schutzzonenplan Nr. 70109-01 und das Schutzzonenreglement vom 29. Oktober 2020 vorgeprüft und zur Festsetzung freigegeben.

Somit sind die Voraussetzungen für die Aufhebung der bestehenden und die Festsetzung der neuen Grundwasserschutzzonen gemäss Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement vom 29. Oktober 2020 gegeben.

Der Plan der Grundwasserschutzzonen und die Schutzvorschriften sind der Baudirektion des Kantons Zürich nach deren Festsetzung durch die Stadt Zürich zur Genehmigung einzureichen und den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen (§ 35 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 EG GSchG).

3. Zuständigkeit

Für die Festsetzung des Schutzzonenplans und den Erlass des Schutzzonenreglements ist der Stadtrat zuständig (§ 35 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 EG GSchG).

Auf Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beschliesst der Stadtrat:

1. Der Schutzzonenplan Nr. 70109-01 für die Grundwasserfassung Sihlweid gemäss Beilage 1 wird festgesetzt und das zugehörige Schutzzonenreglement vom gemäss Beilage 2 (Fassung vom 29. Oktober 2020) wird erlassen.
2. Der mit STRB Nr. 1597/2002 festgesetzte Schutzzonenplan Nr. 70109-01 und das zugehörige Reglement werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Schutzzonenplans und des neuen Schutzzonenreglements aufgehoben.
3. Die Stadt Adliswil wird eingeladen, den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement vom 29. Oktober 2020 der Baudirektion des Kantons Zürich zur Genehmigung zu unterbreiten und anschliessend die öffentliche Auflage unter Bekanntgabe an die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vorzunehmen.
4. Mitteilung ohne Beilagen an die Vorstehenden des Finanz-, des Gesundheits- und Umwelt-, des Tiefbau- und Entsorgungs-, des Hochbaudepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Kanzleidienste), Liegenschaften Stadt Zürich, den Umwelt- und Gesundheitsschutz, das Tiefbauamt, Grün Stadt Zürich, das Amt für Hochbauten, Immobilien Stadt Zürich, das Amt für Baubewilligungen, die Wasserversorgung Zürich und unter Beilagen an die Stadt Adliswil.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti



Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, **21. März 2024** Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: 

Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Wasserwirtschaft
Publikationsdatum: KABZH 09.02.2024
Öffentlich einsehbar bis: 09.02.2027
Meldungsnummer: VE-ZH07-0000000430

Publizierende Stelle

Stadt Zürich - Amt für Baubewilligungen, Lindenhofstrasse 19, 8010 Zürich

Im Auftrag von:

Stadt Adliswil
Werkbetriebe
Zürichstrasse 10
8134 Adliswil

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Sihlweid der Stadt Adliswil (Grundwasserrecht b 2-11)

Betrifft: 8041 Zürich-Leimbach

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2023-0107 vom 23. Mai 2023 die mit Beschluss des Stadtrates von Zürich vom 6. Januar 2021 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Sihlweid der Wasserversorgung der Stadt Adliswil und das entsprechende Reglement genehmigt.

Angaben zur Auflage:

Die Akten können vom 9. Februar 2024 bis am 11. März 2024 zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei den Werkbetrieben der Stadt Adliswil, Zürichstrasse 10, 8134 Adliswil eingesehen werden.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 11.03.2024

Kanton Zürich
Gemeinde Zürich

Grundwasserschutzzonen
Grundwasserfassung Sihlweid

Situation 1:1000

Vom Stadtrat von Zürich festgesetzt mit Beschluss

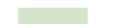
StRB-Nr. 19 vom 06.01.2021

Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft genehmigt
 am 23.05.2023 (Nr. GWV 2023-0107)

Verfasser Geomatik + Vermessung Stadt Zürich, Weberstrasse 5, 8004 Zürich

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck	Grundlagendaten
70109-01	geofut	29.10.2020	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 26.10.2020, © Amtliche Vermessung

Legende

-  Zuleitung
-  Grundwasserfassung
-  Zone S1
-  Zone S2a
-  Zone S2b
-  Zone S3
-  Kataster der belasteten Standorte (KbS)
-  Bauzone
-  Wald
-  Gewässer

Punktnummer	E-Koordinate	N-Koordinate
1	2681358.51	1242157.76
2	2681325.71	1242153.86
3	2681451.69	1242371.30
4	2681436.11	1242333.72
5	2681426.22	1242328.54
6	2681431.00	1242390.00
7	2681300.89	1242447.96
8	2681321.56	1242448.18
9	2681343.19	1242462.01
10	2681359.93	1242418.42
11	2681367.64	1242405.41
12	2681355.45	1242398.21

